



Scottis Praxistipp

Zahnärzte und Botox: Ein No-Go?

Ästhetische Behandlungen wie Botox-Injektionen erfreuen sich in den letzten Jahren wachsender Beliebtheit. Doch dürfen Zahnärzte diese Behandlungen überhaupt durchführen – und unter welchen Bedingungen? Das erläutert in diesem Artikel Rechtsanwältin Sonja Busch aus der Kanzlei drpa in Regensburg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Wer Botox spritzen darf, ist klar gesetzlich geregelt. In Deutschland dürfen nur approbierte Ärzte Botulinumtoxin verabreichen. Das gilt unabhängig von ihrer Fachrichtung – sei es ein plastischer Chirurg, ein Hautarzt oder ein anderer Facharzt. Doch anders sieht es bei Zahnärzten aus.

Botox nur im Mundbereich

Zahnärzte haben eine Approbation, die sie zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt. Diese Approbation beschränkt sich jedoch ausschließlich auf den Mund-, Kiefer- und Zahnbereich, § 1 Absatz 3 Satz 1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG). Daher dürfen Zahnärzte Botox nur im Bereich des Lippenrotes anwenden, was Faltenbehandlungen rund um die Lippen umfasst. Eine Unterspritzung in anderen Gesichtsregionen ist ihnen jedoch untersagt, es sei denn, sie verfügen zusätzlich über eine ärztliche Approbation. Diese Einschränkung wurde auch durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18.04.2013, Az: 13 A 1210/11 bestätigt.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer stellt ebenfalls klar, dass Zahnärzte außer-

halb des Lippenrotes keine Botox-Injektionen vornehmen dürfen.

Zahnärzte und die Tätigkeit als Heilpraktiker

Auch eine Heilpraktikerzulassung verschafft Zahnärzten keinen erweiterten Handlungsspielraum bei der Botox-Anwendung.

Botulinumtoxin gilt gemäß der Arzneimittelverordnung als verschreibungspflichtiges Medikament, weshalb Heilpraktikern die Durchführung von Injektionen mit Botulinumtoxin untersagt ist. Im Gegensatz dazu unterliegen dermale Filler wie Hyaluronsäure nicht der Verschreibungspflicht, sodass Heilpraktiker berechtigt sind, diese Substanzen im Rahmen ihrer Heilpraktikerlaubnis zu injizieren.

Zahnärzte, die zusätzlich eine Heilpraktikerlaubnis besitzen, dürfen unter bestimmten Bedingungen auch als Heilpraktiker arbeiten. Nach § 9 Absatz 4 der Berufsordnung für Zahnärzte ist die Tätigkeit als Heilpraktiker jedoch nur in separaten Räumen gestattet. Das bedeutet, dass eine klare Trennung zwischen der zahnärztlichen Tätigkeit und der heilpraktischen Arbeit erforderlich ist. Diese Regelung dient dazu, die Berufspflichten

der Zahnärzte und die Anforderungen an die Heilpraktikertätigkeit klar voneinander abzugrenzen, um potenzielle Konflikte oder unsachgemäße Behandlungen zu vermeiden.

Als Heilpraktiker in einer sachlich, räumlichen und organisatorischen Trennung zur zahnärztlichen Tätigkeit wäre dann eine Faltenbehandlung mit Hyaluronsäure möglich.

Fazit

Eingriffe außerhalb des Mund-, Kiefer- und Zahnbereichs, wie etwa die Botox-Behandlung im Stirn- oder Augenbereich, erfordern eine zusätzliche ärztliche Qualifikation. Andernfalls wird es als unerlaubte Ausübung der Heilkunde betrachtet – ein Verstoß gegen § 5 des Heilpraktikergesetzes, der einen Zahnarzt aufgrund wiederholter Verstöße gegen diese Vorschriften schließlich einen Strafbefehl kostete (AG Düsseldorf, Urteil vom 20. Oktober 2007, 412 Cs 10 Js 274/07 -151/07)

Eine Zulassung als Heilpraktiker legitimiert die Durchführung von Botox-Injektionen nicht, aufgrund der Verschreibungspflicht des Arzneimittels und der damit verbundenen ärztlichen Verantwortung.